

---

**Datum:** 20.02.2025  
**Gericht:** Oberlandesgericht Hamm  
**Spruchkörper:** 5. Strafsenat  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 5 Ws 77/25  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGHAM:2025:0220.5WS77.25.00

---

**Vorinstanz:** Landgericht Essen, 22 Ks 10/24  
**Schlagworte:** Untersuchungshaft, Beschleunigungsgebot, Überhaft, Verhältnismäßigkeit

**Normen:** §§ 112, 121 StPO; § 24 Abs. 1 StGB

**Leitsätze:**

1.  
Soweit sich der Staatsanwaltschaft aufdrängen muss, dass gegen den anderweitig in Strafhaft befindlichen Beschuldigten Antrag auf Erlass eines (Über-)Haftbefehls zu stellen ist, kann sie sich dem in Haftsachen geltendem besonderen Beschleunigungsgebot nicht dadurch entziehen, dass sie die Beantragung eines „Überhaft“-Haftbefehls ohne sachlichen Grund hinauszögert.
2.  
Auch Zeiten, in denen der Haftbefehl nicht vollzogen wird, sind zu nutzen, um das Verfahren nachhaltig zu fördern und es so schnell wie möglich abzuschließen (Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 1. März 2012 – III-3 Ws 37/12 –, juris; KG Berlin, Beschluss vom 20. Oktober 2006 – 5 Ws 569/06 –, Rn. 2, juris).

---

**Tenor:**

Der Haftbefehl des Landgerichts Essen (22 Ks – 70 Js 234/23 – 10/24) vom 21.01.2025 wird aufgehoben.

Der Angeschuldigte O. ist **in dieser Sache sofort** aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeschuldigten O. insoweit entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

---

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| I.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1 |
| Mit Schreiben vom 31.03.2023, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Essen am 05.04.2023, zeigte der Geschädigte J. an, dass er am 25.03.2023 von zwei Personen in seinem Haftraum in der JVA N. angegriffen worden sei, weil er sich geweigert habe, Drogen in die JVA zu schmuggeln. Diese hätten zunächst versucht, ihn zu töten, indem einer der Angreifer ihn mit zwei Stiften in den Hals gestochen habe. Nachdem dies dadurch gescheitert sei, dass die Stifte jeweils zerbrochen seien, sei er mit Schlägen gegen den Kopf attackiert worden, so dass er einen Nasenbeinbruch erlitten habe. Sodann hätten die Angreifer ihm seinen Tabak weggenommen und versucht, ihn zu vergewaltigen.                                                                                                                                                                 | 2 |
| Die Staatsanwaltschaft Essen leitete daraufhin Ermittlungen wegen versuchten Totschlags ein. Diese ergaben, dass es sich bei den Angreifern um den Angeschuldigten O. und den Mitangeschuldigten L. und bei dem Auftraggeber des Angriffs um den Mitangeschuldigten Y. handeln soll. Als wesentliche Ermittlungshandlungen wurde der Geschädigte J. am 04.07.2023 und seine Ehefrau am 14.09.2023 vernommen. Ferner wurde am 29.01.2024 (auf Anregung der Staatsanwaltschaft vom 19.01.2024) die Einholung eines DNA-Gutachtens betreffend die sichergestellten Stifte beauftragt, erstellt durch das Landeskriminalamt am 08.04.2024, und am 15.04.2024 die Krankenunterlagen des Geschädigten angefordert.                                                                                                                                                      | 3 |
| Am 19.04.2024 erließ das Amtsgericht Essen auf Antrag der Staatsanwaltschaft Essen vom gleichen Tag gegen den Angeschuldigten O. Haftbefehl wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung (§§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 2, Abs. 8, 212 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5, 22, 23, 52 StGB). Der Haftbefehl ist auf den Haftgrund der Schwerekriminalität gestützt (§ 112 Abs. 3 i.V.m. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) und dem Angeschuldigten am 03.05.2024 verkündet worden. Wegen der weiteren Einzelheiten der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Tat sowie des Haftgrundes wird auf den vorbezeichneten Haftbefehl des Amtsgerichts Essen vom 19.04.2024 Bezug genommen. Da der Angeschuldigte O. sich bis zum 26.02.2025 in Strafhaft befindet, ist insoweit Überhaft notiert. | 4 |
| Unter dem 16.07.2024 erhob die Staatsanwaltschaft gegen den Angeschuldigten sowie die Mitangeschuldigten L., Y. und wegen einer weiteren Tat gegen den Angeschuldigten K. Anklage vor dem Schwurgericht des Landgerichts Essen. Dem Angeschuldigten O. legte sie nunmehr versuchten Mord aus niedrigen Beweggründen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, versuchter Vergewaltigung und besonders schwerem Raub zur Last. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anklageschrift vom 16.07.2024.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5 |
| Mit Verfügung vom 30.07.2024 setzte der Vorsitzende der 2. großen Strafkammer eine Stellungnahmefrist zur Anklage von vier Wochen und fragte unter dem 24.09.2024 die terminliche Verfügbarkeit der Verteidiger im Zeitraum Februar bis Mai 2025 sowie die Bereitschaft zur psychiatrischen Exploration der Angeschuldigten ab. Nach entsprechenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 6 |

Rückmeldungen der Verteidiger reservierte der Vorsitzende für den Fall der Eröffnung Termine ab dem 05.02.2025.

Am 14.01.2025 beantragte der Angeschuldigte O. mündliche Haftprüfung. Das Landgericht erließ daraufhin am 21.01.2025 einen neuen Haftbefehl, welcher den ursprünglichen Haftbefehl ersetzte und der Anklageschrift angepasst auf die Vorwürfe des versuchten Mordes und des besonders schweren Raubes erweitert worden war. Dieser wurde dem Angeschuldigten im Haftprüfungstermin verkündet. Hiergegen richtet sich die (Haft-)Beschwerde des Angeschuldigten O. vom 21.01.2025. Gerügt wird insbesondere, dass von einem Rücktritt vom versuchten Tötungsdelikt auszugehen sei. Die Strafkammer hat der Beschwerde am 27.01.2025 nicht abgeholfen und mit Verfügung vom gleichen Tag mitgeteilt, dass die ursprünglich avisierten Termine nicht eingehalten werden können, da die Strafkammer in den Monaten Februar bis April 2025 insbesondere mindestens sechs Schwurgerichtssachen zu verhandeln habe, bei denen überwiegend der Ablauf der Sechs-Monats-Frist bevorstehe. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Haftbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II. 8

Die gem. § 304 Abs.1 StPO statthafte Beschwerde ist begründet. 9

1) 10

Nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand besteht kein dringender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten O. im Hinblick auf ein versuchtes Tötungsdelikt, da nicht mit der erforderlichen Sicherheit ein strafbefreiender Rücktritt nach § 24 Abs. 1 StGB ausgeschlossen werden kann. 11

a) 12

Da der Angeschuldigte O. nach Abschluss der letzten ihm zur Last gelegten Ausführungshandlung - dem zweiten Zustechen gegen den Hals - aufgrund des Abbrechens der Stifte den Tod des Geschädigten nicht für möglich hielt und sodann nicht weiterhandelte, wäre ein strafbefreiender Rücktritt nur zu verneinen, wenn der Tötungsversuch fehlgeschlagen wäre. 13

Ein Fehlschlag liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann vor, wenn der Täter nach seinem Vorstellungsbild unmittelbar nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sogenannter Rücktrittshorizont) erkennt, dass der Taterfolg mit den bereits eingesetzten oder zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr herbeigeführt werden kann, ohne dass eine ganz neue Handlungs- und Kausalkette in Gang gesetzt werden muss (BGH, Beschluss vom 16.08.2023 – 4 StR 215/23 –, Rn. 9, juris m.w.N.). Der Versuch ist demgegenüber noch unbeendet und damit aufgabefähig, wenn der Täter zwar die erste Handlung als fehlgeschlagen erkennt, aber eine anderweitige Fortsetzungsmöglichkeit, die er ohne zeitliche Zäsur anwenden kann, für erfolgsversprechend hält (Cornelius, in: Beck'scherOK, Stand: 01.02.2025, § 24 StGB Rn. 18, beck-online). In diesen Fällen ist der Verzicht auf ein Weiterhandeln als ein freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch einzuordnen (BGH NSTZ-RR 2017, 335). 14

b) 15

16

Ausgehend von diesem Maßstab kann nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Angeschuldigte O. sein Tötungsvorhaben bei dessen Aufgabe für gescheitert hielt.

Die Ermittlungen sind trotz des gravierenden Tatvorwurfs äußerst oberflächlich und nachlässig geführt worden. Aufklärungsbemühungen zu der Frage, ob dem Angeschuldigten O. nach dessen Vorstellungsbild zeitnahe anderweitige Fortsetzungsmöglichkeiten zur Tötung des Geschädigten zur Verfügung standen, sind nicht einmal in Ansätzen entfaltet worden. Weder hat eine gründliche Spurensicherung stattgefunden noch ist ein Tatortbefundbericht erstellt worden. Auch eine systematische Zeugenvernehmung ist unterblieben. Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt oder die Zellennachbarn, die den Angriff gemeldet haben, sind nicht vernommen worden. Vielmehr sind als Zeugen ausschließlich der Geschädigte und seine Ehefrau gehört worden, wobei auch hier die Frage unerörtert geblieben ist, ob sich im Haftraum im Tatzeitpunkt weitere Gegenstände befanden, die der Angeschuldigte zur Fortsetzung seines Tötungsvorhabens hätte einsetzen können. Das Vorstellungsbild des Angeschuldigten im Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung ist daher als völlig ungeklärt zu betrachten, so dass zu Gunsten des Angeschuldigten O. gegenwärtig eine freiwillige Aufgabe des Tötungsvorhabens zu unterstellen ist.

17

2) 18

Im Hinblick auf die verbleibenden weiteren, immer noch sehr gravierenden Tatvorwürfe – gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung und besonders schwerem Raub – kann die Anordnung der Untersuchungshaft jedenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht aufrechterhalten bleiben, da das Verfahren gegen den Angeschuldigten O. nicht in ausreichendem Maße gefördert wurde.

19

a) 20

Der sogenannte Beschleunigungsgrundsatz gilt zwar in besonderem Maße für Haftsachen, findet als Ausdruck der allgemeinen Fürsorgepflicht der Strafjustiz aber auch allgemein, wenn auch in abgeschwächter Form Anwendung im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren (Fischer, in: Karlsruher Kommentar, 9. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 29). Anerkannt ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sich Gerichte bei Haftvollzug in anderer Sache dem besonderen Beschleunigungsgebot nicht dadurch entziehen können, dass sie die Entscheidung über den Haftbefehlsantrag hinausschieben (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 04.04.2006 – 2 BvR 523/06 –, BVerfGK 8, 1-9, Rn. 27; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Dezember 2018 – 1 Ws 341/18 –, Rn. 35 - 36, juris; OLG Koblenz, Beschluss vom 9. Dezember 2010 – 1 Ws 569/10 –, juris). Gleiches muss nach Auffassung des Senats auch für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die Stellung des Haftbefehlsantrags gelten. Soweit sich der Staatsanwaltschaft aufdrängen muss, dass gegen den Beschuldigten Antrag auf Erlass eines (Über-)Haftbefehls zu stellen ist, kann sie sich dem in Haftsachen in besonderem Maße geltenden Beschleunigungsgebot nicht dadurch entziehen, dass sie die Beantragung eines „Überhaft“-Haftbefehls ohne sachlichen Grund hinauszögert.

21

b) 22

Dies ist indes vorliegend geschehen. Das Ermittlungsverfahren ist in besonderem Maße schleppend betrieben worden. Obgleich das Ermittlungsverfahren bereits mit Verfügung vom 13.04.2023 der staatsanwaltschaftlichen Abteilung für Kapitalsachen vorgelegt und sodann wegen Totschlagsversuchs geführt wurde (vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft Essen vom

23

11.05.2023; Bl. 32 d.A.), ist der Geschädigte, der aufgrund seiner Inhaftierung jederzeit zur Vernehmung zur Verfügung stand, erst am 04.07.2024 und damit nach 2 ½ Monaten als Zeuge vernommen worden. Auch im Folgenden sind die Ermittlungen äußerst zögerlich geführt worden. Die Ehefrau des Geschädigten wurde am 14.09.2023 (5 Monate nach Eingang der Strafanzeige) vernommen, war aber nicht bereit auszusagen. Die DNA-Auswertung der Asservate wurde – ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre – erst im Januar 2024 (9 Monate nach Eingang der Strafanzeige) beauftragt, nahm 2 ½ Monate in Anspruch und die Krankenunterlagen wurden im April 2024 (12 Monate nach Eingang der Strafanzeige) angefordert. Wesentliche weitere Ermittlungshandlungen – etwa die Einholung eines rechtsmedizinischen Gutachtens oder von Gutachten zur Schuldfähigkeit – sind nicht in die Wege geleitet worden. Zudem führten die Vernehmung der Ehefrau sowie die DNA-Auswertung zu keiner Verdichtung des Tatverdachts. Vielmehr musste sich der Staatsanwaltschaft – selbst wenn man das versuchte Tötungsdelikt unberücksichtigt lässt – spätestens im Juli 2023 aufdrängen, dass aufgrund der gravierenden Tatvorwürfe gegen den Angeschuldigten Haftbefehl zu beantragen ist. Gleichwohl stellte sie den Haftbefehlsantrag erst unter dem 19.04.2024 und verfasste die Anklageschrift – obgleich in den weiteren drei Monaten keine wesentlichen Ermittlungshandlungen mehr vorgenommen wurden – erst unter dem 16.07.2024. Selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen während der Überhaft eine Abschwächung erfährt (vgl. hierzu: Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 11.02.2020 – 1 Ws 20/20 –, juris), ist dieser ungenutzte Zeitraum von ca. einem Jahr als außerordentliche Verfahrensverzögerung zu werten. Denn auch Zeiten, in denen der Haftbefehl nicht vollzogen wird, sind zu nutzen, um das Verfahren nachhaltig zu fördern und es so schnell wie möglich abzuschließen (OLG Hamm, Beschluss vom 1. März 2012 – III-3 Ws 37/12 –, juris; KG Berlin, Beschluss vom 20. Oktober 2006 – 5 Ws 569/06 –, Rn. 2, juris).

c) 24

Die im Ermittlungsverfahren zu verzeichnenden, wesentlichen Verfahrensverzögerungen sind im Zwischenverfahren jedenfalls nicht kompensiert worden. Obgleich die zur Anklageschrift gesetzten Stellungnahmefristen Ende August 2024 abgelaufen sind, ist nicht zeitnah über die Eröffnung entschieden worden, sondern es sind lediglich Termine für den Beginn der Hauptverhandlung ab dem Februar 2025 und damit fünf Monate später reserviert worden. 25

Der Senat kann in diesem Zusammenhang offenlassen, ob die jetzige Terminsfreigabe der Februartermine im Hinblick auf die außerordentlich hohe Belastung der Strafkammer mit Schwurgerichtsverfahren in den Monaten Februar bis April sachgerecht war. Hinzuweisen ist darauf, dass nur kurzfristige und vorübergehende Überlastungen des Spruchkörpers solche Terminverschiebungen rechtfertigen können (vgl. Böhm, in: MünchKomm, 2. Aufl. 2023, § 121 StPO Rn. 87, beck-online). Denn in der vorzunehmenden Gesamtschau stellen sich die bereits eingetretenen erheblichen Verfahrensverzögerungen in Ermittlungs- und Zwischenverfahren von über einem Jahr auch unter Berücksichtigung des erheblichen Strafverfolgungsinteresses als so wesentlich dar, dass die Anordnung der Untersuchungshaft nicht mehr verhältnismäßig ist. 26

3) 27

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 467 Absatz 1 StPO. 28

